

Die Start-up Schedule

Steuerliche Leitplanken für Wachstum

101. Berliner Steuergespräch zu Start-ups –
28. September 2026, ESMT Berlin

FRESHFIELDS



Agenda

A.

Einführung: Im Gespräch mit Empion

A. Werkstattbericht und Interview mit der Empion-Gründerin

B.

Das Start-up im Kontext: Begriff, Bedeutung, Status quo

B.1 Das typisierte Start-up – eine Begriffsbestimmung

B.2 Start-ups als Innovationstreiber und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung

B.3 Der steuerliche Status quo und bisherige Förderungsversuche

C.

Die Start-up Schedule

C.1 Die Start-up Schedule – acht neue Regelungsansätze

C.2 Missbrauchsbegrenzung bei Serien-Start-ups: Ausgangslage und Rahmenkonzept

C.3 Beihilferechtliche Prüfung der Start-up Schedule

C.4 Das Ende des Sonderstatus – Scheitern und Erfolg

D.

Anhang

A.1. Empion – Werkstattbericht: Das Unternehmen

„Die richtigen Menschen in die richtigen Positionen bringen“

– KI-basierte Talentallokation

2022
gegründet

50
Mitarbeiter

9 Mio. USD
Funding

2
Übernahmen · Zalvus
· TalktoTalents

Empions Ansatz in drei Punkten

01
Struktureller Mismatch
Arbeitslosigkeit +
unbesetzte Stellen

02
**Persönlichkeit +
Lernbereitschaft**
statt formaler Qualifikation

03
**KI statt klassischem
Headhunting**
12 individuelle Fragen

A.2. Im Gespräch mit der Gründerin (1/3): Tempo, Struktur, Risiko

DENKANSTOSS 01

*Alles gleichzeitig: Gründung ·
Finanzierung · Wachstum ·
Erfindung*

DENKANSTOSS 02

*Anfangs alles selbst: keine
Governance · keine
Fachabteilungen*

DENKANSTOSS 03

*Persönliches Risiko · ständiger
Finanzierungsdruck*

“

Wie schaffen Sie es, parallel zu diesem Tempo auch die laufenden steuerlichen Pflichten im Blick zu behalten?

“

Mussten Sie auch steuerliche Entscheidungen selbst treffen, obwohl Ihnen dafür eigentlich die Ausbildung fehlte?

“

Wie hat sich dieses persönliche Risiko für Sie konkret angefühlt – auch im Vergleich zu einer klassischen Festanstellung?

LIVE-DIALOG

A.3. Im Gespräch mit der Gründerin (2/3): Ressourcen, Compliance, Personal

DENKANSTOSS 01

Neben dem operativen Tagesgeschäft bleiben Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung und Buchführung oft auf der Strecke

DENKANSTOSS 02

Weder Zeit noch Geld für Steuerberater, Rechtsberatung oder den Austausch mit dem Finanzamt

DENKANSTOSS 03

Mitarbeiter wechseln häufig zwischen Anstellung und freier Mitarbeit

“

Welche steuerliche Frist oder Meldepflicht haben Sie in der Anfangszeit einmal versäumt oder nur mit Mühe eingehalten?

“

Wie hoch waren Berater- und Verwaltungskosten in der Frühphase im Verhältnis zu Ihrem verfügbaren Kapital – und was hätte Ihnen konkret geholfen?

“

Gab es bei diesen Statuswechseln je Berührungspunkte mit dem Thema Scheinselbstständigkeit?

LIVE-DIALOG

A.4. Im Gespräch mit der Gründerin (3/3): Steuerrecht und Mobilität

DENKANSTOSS 01

*Wertberichtigung von Kunden-
forderungen · Verlustvortrag ·
Mindestbesteuerung ·
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung*

DENKANSTOSS 02

*Frühzeitiger Wegzug · Fehl-
allokation · Fiktiver Gewinn · Keine
Liquidität*

DENKANSTOSS 03

*Empion hat mehrere Finanzierungs-
runden durchlaufen*

“

Wo prallt die Start-up-Realität am
härtesten auf das deutsche
Steuerrecht?

“

Woher kommt die Sorge um die
Wegzugbesteuerung – geht es
darum, im Erfolgsfall in
Deutschland festzusitzen?

“

Können Sie uns kurz durch Ihre
Finanzierungsrunden führen –
welche Meilensteine und
Herausforderungen gab es dabei?

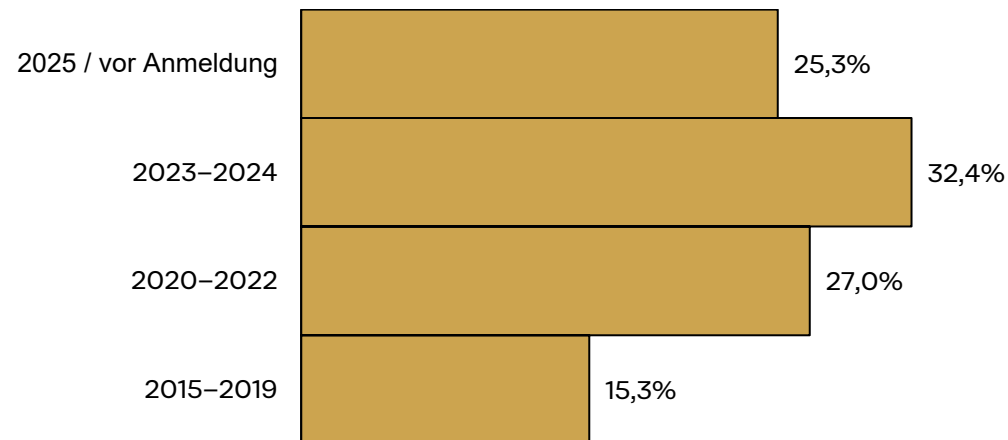
LIVE-DIALOG

B.1 Das typisierte Start-up – eine Begriffsbestimmung

B.1.1. Wer zählt als Start-up?

- Dauer: jung, meist unter 10 Jahre seit Gründung
- Größe: klein, meist unter 10 Arbeitnehmer; Team-Gründung
- Innovation: neue Technologien/Geschäftsmodelle; keine Konzerntochter
- Strukturelle Besonderheiten & Compliance Überforderung

Gründungsjahr der Start-ups in Deutschland (2025)



Ca. 23.000 Start-ups in Deutschland (2025)

Beschäftigtenzahl von Start-ups (2025)



Ø Beschäftigte: 15,8 (2025) · 18,9 (2023)

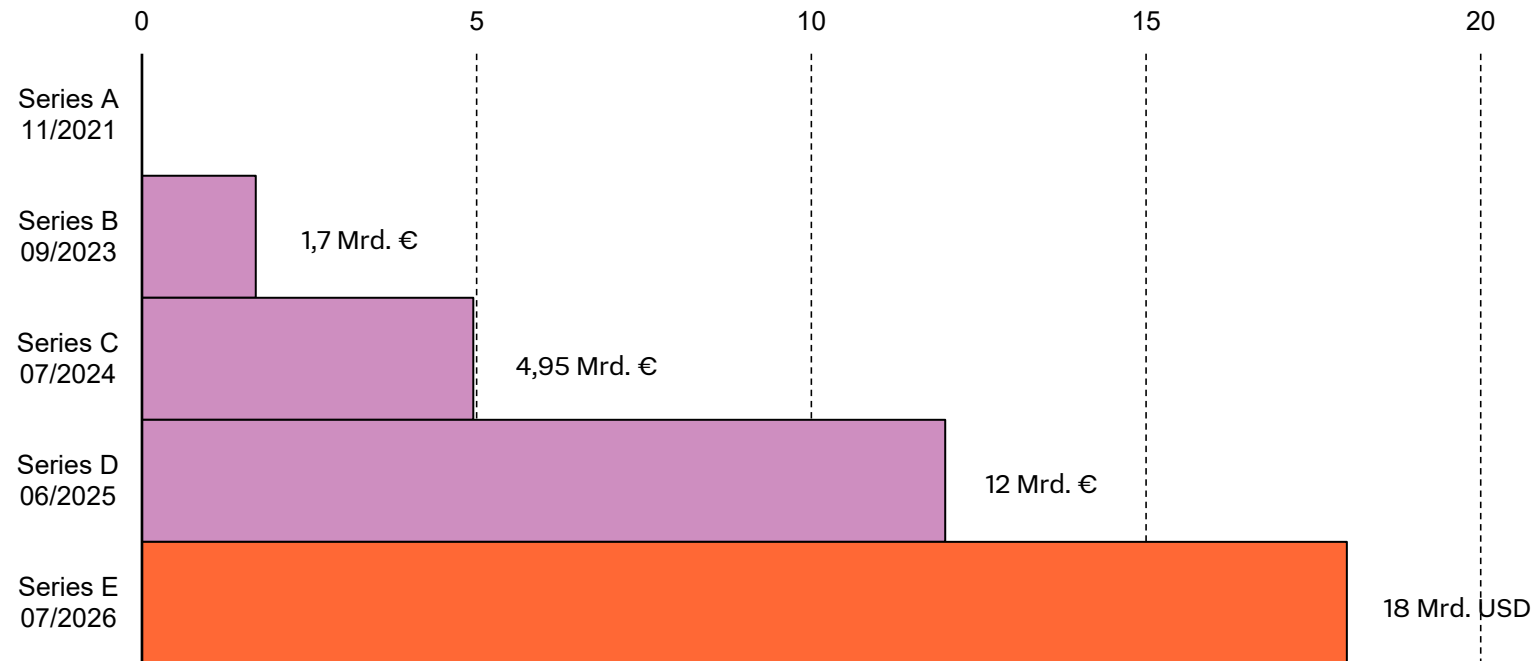
Quelle: Deutscher Startup Monitor 2025, Bundesverband Deutsche Startups e.V.

B.1.2. Erfolgsbeispiel: Helsing – vom Start-up zum europäischen Verteidigungs-Champion

- München, 2021 gegründet – KI-Plattform für Verteidigungsanwendungen

Post-Money-Bewertung im Zeitverlauf

Mrd. · € bis Series D · USD in Series E



Skalierung in vier Signalen

- 1,7 Mrd. € → 18 Mrd. USD / 3 Jahre
- 5 Runden · 3,4–4,4 Mrd. USD Funding*
- Prima Materia → Saab → Großinvestoren
- Ukraine · Aufrüstung · Data Sovereignty

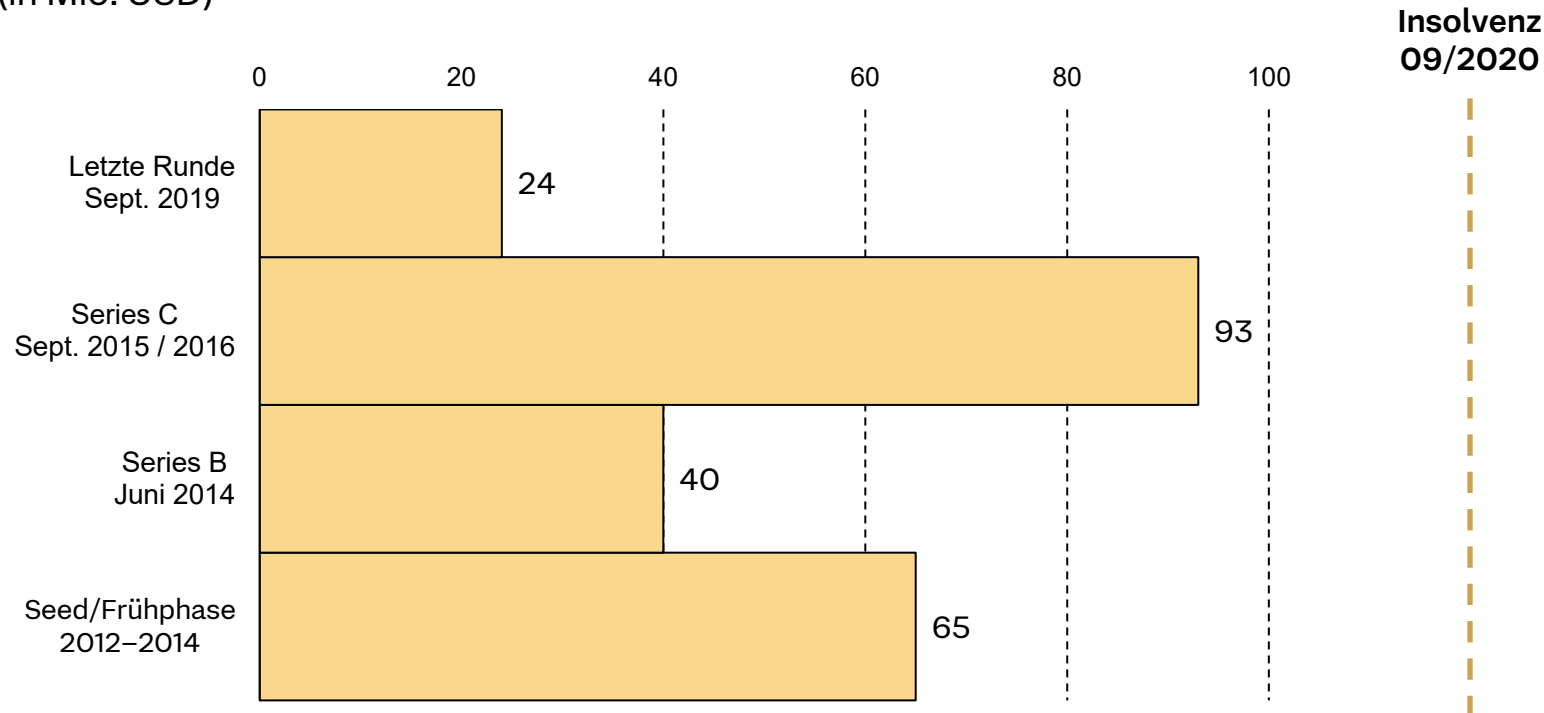
* kumuliertes Funding, geschätzt

B.1.3. Negativbeispiel: Kreditech/Monedo – vom FinTech-Pionier zur Insolvenz

- Hamburg, 2012 gegründet – algorithmusbasierte Online-Kreditvergabe

Finanzierungsrunden von Kreditech

(in Mio. USD)



Vier Warnsignale

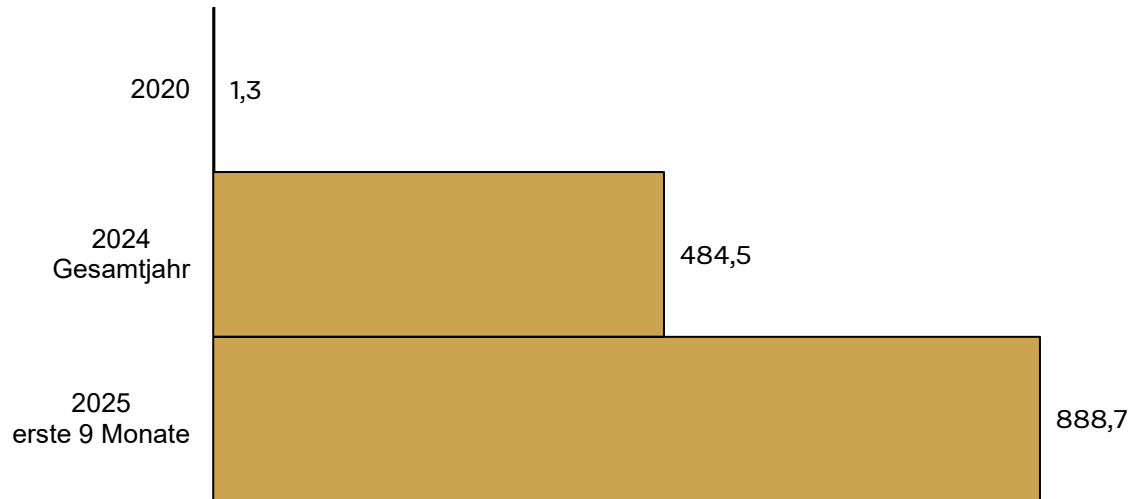
- **>500 Mio. USD inkl. Kreditlinie**
keine Milliardenbewertung
- **Wert vor 2018: ~200 Mio. € → null**
frühes Warnsignal
- **2020: Rebranding „Monedo“**
letzter Rettungsversuch
- **Sept. 2020: Insolvenz**
Zahlungsaufschübe

B.2. Start-ups als Innovationstreiber und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung

- Defense & KI: sichtbare Innovationsdynamik
- Arbeitsplätze: 415.000 (2020) → Ziel knapp 1 Mio. (2030)
- Standort: „führendes Start-up-Land“ gegen Brain Drain
- EU-Rahmen: Kapitalmarktunion & Listing Act; F&E-Rückstand

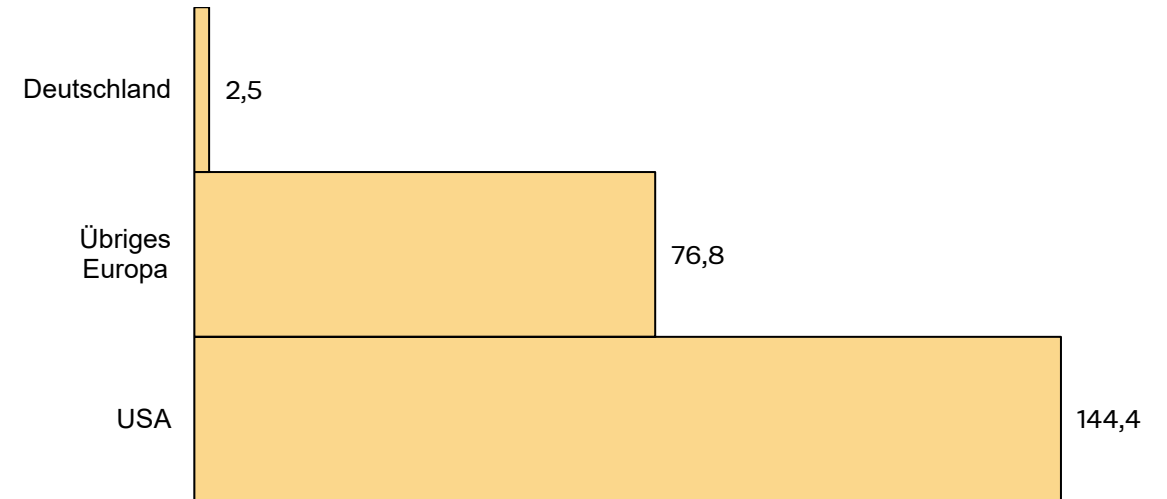
Defense-Tech-Investitionen in Deutschland

in Mio. €



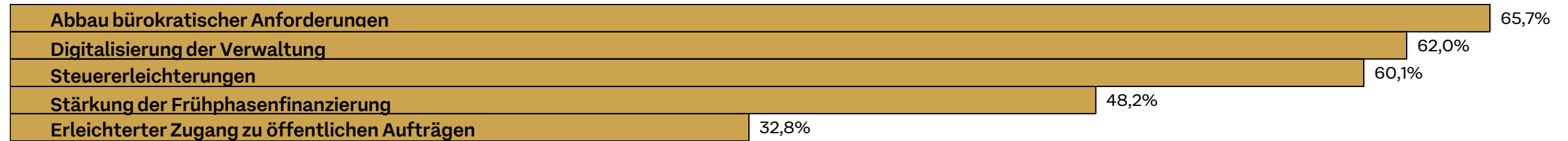
KI-Investitionen 2025 im internationalen Vergleich

in Mrd. €



B.3.1. Bisherige steuerliche Förderungsmaßnahmen – nicht passgenau für Start-ups

Wichtigste Forderungen der Start-ups*



*Quelle: Deutscher Startup Monitor 2025.

9,0 % Steuern/Abgaben positiv · schlechtester Wert aller Standortfaktoren*

§ 3 Nr. 39 EStG passt nicht:

Jahresfrist der
Beschäftigung

Öffnung für alle
Arbeitnehmer erforderlich

Bindung an Arbeitnehmer-/
Dienstverhältnis

Lediglich 2.000 € p. a.

§ 19a EStG i. d. F. des ZuFinG:

Fortschritt · Dienstverhältnis-Beendigung gelöst (§ 19a Abs. 4a EStG)

Offen · Arbeitsverhältnis bleibt Voraussetzung?

Offen · Arbeitgeber-Haftung für Lohnsteuer bleibt bestehen

Start-up-Fit · gering bei volatilen Beschäftigungslagen

§ 8 Abs. 4 EStG · Zusätzlichkeitserfordernis

Virtuelle Anteile → Umwandlungsrisiko · offene Frage

§ 6b Abs. 10 EStG · StandortförderungsG

Roll-over nur bei Betriebsvermögen · Fehlfitt für PE-Strukturen

B.3.2. Besteuerung von gewährten Mitarbeiterbeteiligungen

01

§ 19a EStG

- Fortschritt gegeben
- Aber: für volatile Start-up Teams kaum praktikabel

02

BFH-Rechtsprechung zum Lohnsteuerabzug

- Großzügige BFH-Linie (Geserich)
- Praxis-Hürde: Arbeitsverhältnis
- Wirkung im Start-up meist begrenzt

03

Internationaler Vergleich

- Deutschland im Mittelfeld
- Regelungen bleiben fragmentiert

Mitarbeiterbeteiligung im internationalen Vergleich

Land	Kernmerkmal
Deutschland	15 Jahre Stundung ohne Exit; Besteuerung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; keine Exit-Privilegierung, § 19a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, 3 EStG
Frankreich (BSPCE)	Stundung bis Verkauf; keine Arbeitgeber-Sozialabgaben
Italien	Befreiung bei Zuteilung, Steuererlass beim Verkauf ab 3 Jahren Haltefrist
Spanien	50.000 € Freibetrag, Stundung bis Exit/10 Jahre, 30 % Ermäßigung darüber hinaus

Wir brauchen einen ganzheitlichen Ansatz für die steuerliche Behandlung von Start-ups.

B.3.3. Juli 2026: Startup- und Scaleup-Strategie der Bundesregierung

Bundeskabinettsbeschluss vom 22. Juli 2026

152
Einzelmaßnahmen

8
Handlungsfelder

Skalierungsphase &
DefenceTech
Neuer Schwerpunkt

1.37

Verlustverrechnung
bei Beteiligungserwerb

§ 8d KStG: Verbesserung
angekündigt – Richtung offen

1.32

§ 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 2
EStG-Mindesthaltefrist

6 → 4 Jahre
Senkung

1.33

PE-Fonds-Besteuerung

Modernisierung angekündigt
– Stellungnahme BMF?

1.13

Solvency II

Eigenkapitalanforderungen
für VC-Investoren werden
verbessert:

49 % → 22 %

C.1 Die Start-up Schedule: acht neue Regelungsansätze

Kernidee: Steuerliches Pendant zum Sanierungssteuerrecht –
Steuerliche Erleichterungen in der Gründungsphase

Status des Start-ups während der Schedule

< 10
Arbeitnehmer

≤ 1 Mio. €
Seed-Finanzierung

max. 2 Jahre
nach Gründung

Die acht Thesen

01 Keine Erklärungspflichten

02 AN-Status frei wählbar

03 Verlustübertragung bei Exit

04 Keine Lohnsteuer bei Beteiligung

05 Keine IP/KI-Bewertung

06 Verschonung beim Scale-up

07 Homeoffice ohne Betriebsstättenrisiko

08 Finanzierung steuerlich neutral

Das Sanierungssteuerrecht als Vorbild

01

Sonderfall:
Krisenunternehmen
ist gesetzlich definiert

02

Krisenbewältigung
durch Darlehens-
verzicht, § 3a EStG,
§ 7b GewStG

03

Teilweise Rechts-
sicherheit durch EuGH
(v. 26.06.2018 – C-
203/16 P, ECLI:EU:C:
2018:505) und
Sanierungserlass
(BMF-Schreiben v.
29.4.2026 - IV C 2 - S
2745-a/00040/
001/239)

04

Keine komplette
Schedule, aber
insgesamt
funktionierendes
Konzept

These 1: Keine steuerlichen Erklärungspflichten während der Schedule

Materielle Steuerpflicht bleibt bestehen – nur formelle Erklärungspflicht wird ausgesetzt

Vier Pflichten – vier vereinfachte Alternativen

Heute		Während der Schedule
Laufende USt-Voranmeldungen	→	Konsolidierte Jahreserklärung mit Verlustsaldierung
Laufende Ertrag-/Gewerbesteuererklärungen	→	Gebündelte Erstveranlagung nach Schedule
Pflicht zur E-Bilanz	→	EÜR oder formlose Aufzeichnung
Meldungen an verschiedene Behörden	→	Ein digitaler Kontaktpunkt

These 2: Arbeitnehmer-Status frei wählbar und änderbar

Vier Bausteine der Schedule-Lösung

01

Wahlrecht statt Zwang

Status frei wählbar

02

Safe-Harbor

keine rückwirkenden Beiträge

03

Pauschalisierte Lohnsteuer

statt Einzelveranlagung

04

Statuswechsel ohne Bruchstelle

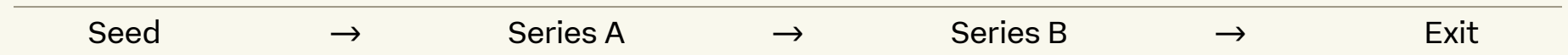
keine rückwirkende Neubewertung

These 3: Freie Übertragbarkeit von Verlusten bei Exit/Investoreneintritt

§ 8c KStG

Verlustvortrag entfällt bei > 50 % Anteilswechsel / 5 Jahren

trifft VC-Start-ups nahezu systematisch; Für Schedule ist eine Ausnahme notwendig



Vier Konsequenzen für die Schedule

01 Investoreneintritt
≠ Kontrollwechsel
**VC-Finanzierung kein
Verlustmantel**

02 Verlustvorträge
vollständig
nutzbar
**über alle Finanzierungs-
runden**

03 Freie Übertrag-
barkeit beim Exit
**kein automatischer
Untergang**

04 § 8c KStG (Primär): Kein
Tatbestand durch Exit/
Anteilsverschiebung in den
ersten 2 Jahren der Schedule
↓ nur falls nicht durchsetzbar
§ 8d KStG (Fallback):
Sofortige Erleichterung mit
weitem Begriff des
Branchenwechsels*

* Zur Kritik am Begriff des Branchenwechsels siehe Eilers/Hoppe in: FR 2026, 489 (493 f.)

Fallbeispiel: Verlusterhalt trotz Anteilseignerwechsel

01

**Gründung als
HR-Start-up**
Recruiting-
Plattform

02

Anlaufverluste
typische
Verlustphase junger
Start-ups

03

**Anteilseigner-
wechsel**
Investor > 50 %
innerhalb 5 Jahre

04 Weiche

**§ 8c KStG
(Grundsatz)**
Verlustuntergang-
droht

**§ 8d KStG
(Ausnahme)**
Geschäftstätig-
keit unverändert

05 Ergebnis

**Verluste bleiben
erhalten**
fortführungs-
gebundener
Verlustvortrag

Auch beim späteren Wechsel aus der Start-up Schedule gilt § 8c KStG nicht.

Fallbeispiel: Verlusterhalt trotz Geschäftsfeldverschiebung

01

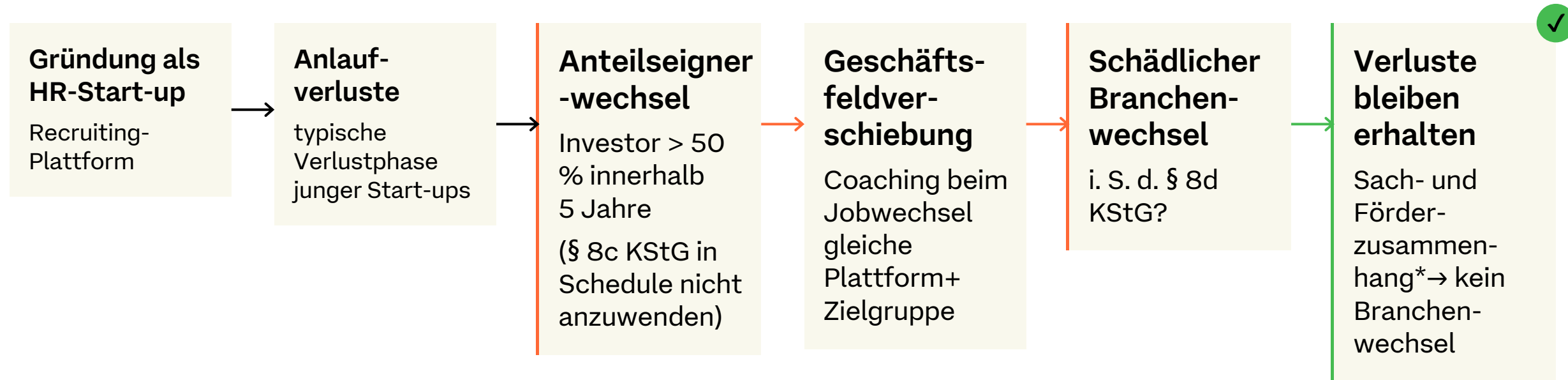
02

03

04 Weiche

05 Prüffrage

06 Ergebnis



* Zum hier vertretenen Verständnis des Begriffs „Branchenwechsel“ vgl. Eilers/Hoppe, FR 2026, 489 (493 f.)

These 4: Keine Lohnsteuer bei Anteilsübertragung an Mitarbeiter

Drei Reibungspunkte im geltenden Recht

Dry Income

Bewertungsunsicherheit bei Start-ups

Tarifproblem: bis 45 % statt 26,375 %?

Fünf Thesen

01 Übertragung steuerfrei

02 Freie Umverteilung innerhalb der Schedule

03 Bewertung erst am Schedule-Ende

04 Schedule-Ende ohne Steuerpflicht

05 Kapitaleinkunft statt Arbeitslohn · keine Sozialabgaben

These 5: Keine Bewertung von IP/KI-Produkten in den ersten zwei Jahren

Aktivierungsverbot gilt bereits – Problem: Bewertungsanlässe außerhalb der laufenden Bilanzierung

Funktionsverlagerung
(AStG)

Wegzugsbesteuerung
(§ 6 AStG)

Schenkung/Erbschaft
von Anteilen

Mitarbeiterbeteiligung
(geldwerter Vorteil)

Vier Leitplanken gegen Bewertungszwang

01 Aktivierungsverbot festschreiben
IP/KI: erste 2 Jahre

02 Moratorium Wegzugsbesteuerung
Kein fiktiver Veräußerungsgewinn bei Wegzug

03 Safe-Harbor-Bewertung
Buchwert / letzte Finanzierungsbewertung

04 Kein IFRS-Bewertungszwang
keine Hintertür

These 6: Steuerverschonung beim Scale-up

Realisationsprinzip gilt bereits – das Problem sind Fiktionstatbestände, die Skalierung wie eine Realisierung behandeln:

Verlust der Unternehmensidentität
(§ 10a GewStG)

Gefährdeter Verlustvortrag
(§ 8d KStG)

Funktionsverlagerung bei internationaler Skalierung

Sperrfristen bei Umwandlung
(§ 22 UmwStG)

These 7: Mobilität ohne Steuerfalle – Home-Office und Wegzug

Die meisten Homeoffice-Konstellationen sind nach BFH-Rechtsprechung bereits unkritisch – zwei Ausnahmen bleiben riskant:

**Geschäftsleitungsbetriebsstätte
bei Gründern im Ausland**

**Weiteres OECD-
Betriebsstättenverständnis
als im deutschen Recht**

**Wegzugsbesteuerung bei
Gründeranteilen**

Vier Leitplanken für Mobilität während der Schedule

01 Gesetzliche Fiktion
kein Homeoffice als Betriebsstätte

02 Geschäftsleitung im Ausland
keine Steuerpflicht-Verlagerung

03 Zentraler Registrierungspunkt
keine Zerlegung je Gemeinde

**04 Wegzugsbesteuerung während
der Schedule ausgesetzt**
keine Besteuerung eines fiktiven Veräußerungsgewinns

These 8: Finanzierung steuerlich neutral (Fremd-/Eigenkapital)

Zinshinzurechnung benachteiligt
Fremdkapital
(§ 8 Nr. 1a GewStG)

Fremdvergleichsstreit bei
Gesellschafterdarlehen

Vier Thesen

01 Qualifikationsfrage (Fremd-/Eigenkapital)
gesamte Schedule-Dauer ausgesetzt

02 Angemessenheitsvermutung
Keine Rechtfertigung erforderlich –
Beweislast liegt bei Finanzverwaltung

03 Fremdvergleich
erst nach Ende der Schedule

04 Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung
Insbesondere bei Förderdarlehenszinsen (§ 8 Nr. 1a GewStG)
und KI-Lizenzierung (§ 8 Nr. 1f GewStG)

Fazit: Verschiebung statt Verzicht

Die acht Thesen im Überblick

01 Keine
Erklärungs-
pflichten

02 AN-Status
frei wählbar

03 Freie Verlust-
übertragung

04 Keine Lohnsteuer
bei Beteiligung

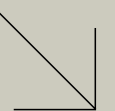
05 Keine IP/KI-
Bewertung

06 Steuerverschonung
beim Scale-up

07 Mobilität
ohne Risiko

08 Finanzierung
steuerlich neutral

Keine Steuerbefreiung, sondern zeitliche Verschiebung – erst wenn das Start-up „reif“ wird oder der Gründer aussteigt, beginnt das reguläre Steuerleben.



C.2. Missbrauchsbegrenzung bei Serien-Start-ups: Ausgangslage und Rahmenkonzept

- Statusende: automatisch nach 2 Jahren
- Regelbetrieb: Rechtsform & Eröffnungsbilanz
- Reihen-Start-ups: Verbot / max. zweimal

59,1 %

bereits zuvor gegründet Serien-
Gründer als Normalfall

Fünf Säulen einer missbrauchsfesten Regelung

01

Objektive
Kriterien

Alter, Größe

02

Unabhängigkeit

keine künstlichen
Konzernbeteiligungen

03

Echte
Neugründung

kein Umhängen
bestehender
Betriebe

04

Claw-back

rückwirkender
Entzug bei Verstoß

05

Escape +
Auffang

Sanierung,
Nachfolge,
Missbrauchsklausel

C.3. Beihilferechtliche Prüfung der Start-up Schedule

Ausgangsfrage: Praktisch keine Steuern in den ersten zwei Jahren – tragfähiger EU-beihilferechtlicher Ansatz?

Art. 107 AEUV – vier kumulative Voraussetzungen

Selektivität als entscheidender Prüfpunkt

01 Vorteil

unproblematisch

02 Staatliche Mittel

unproblematisch

03 Wettbewerb /
Handel

unproblematisch

04 Selektivität

Zentraler Streitpunkt

- Sanierungsklausel (EuGH 2018): Referenzsystem entscheidet Selektivität
- Art. 22 AGVO: Start-up Schedule qualifiziert (mit EU abstimmen)
- Zukunft: Schaffung einer EU-weiten QSBS gain deferral Regelung (Parallel zu einer EU Inc.)

C.4. Das Ende des Sonderstatus: Scheitern und Erfolg

Scheitern

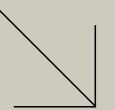
- Einfache Abmeldung; kaum Steuerfolgen
- Verluste gehen unter

Erfolg

- Steuerfreier Übergang in Gewerbebetrieb
- Bewertungsgrundlage: Anteilsverteilung am Ende der Schedule

Gegenargument:

9 von 10 Tech-Start-ups scheitern trotz Finanzierung – Umsetzungskompetenz, nicht Kapitalmangel
Steuerrecht ersetzt keine Umsetzung, darf Erfolg/Scheitern aber nicht zusätzlich erschweren



D. Anhang

Kommission zur Reform der
Unternehmensbesteuerung,
Bericht zur vereinfachten
Unternehmensbesteuerung

Abschnitt 4.3.1 („Steuerliche
Berücksichtigung von Wertverlusten
aus Anteilen an Kapitalgesellschaften
und Gesellschafterdarlehen“)

Hey/Hiller, Es ist Zeit für den
großen Wurf bei den
Unternehmensteuern
Handelsblatt v. 25.08.2026

Bundesregierung, Startup- und
Scaleup-Strategie der
Bundesregierung
Kabinettsbeschluss vom 22. Juli 2026

Dieses Material wird von Freshfields, einer international agierenden Anwaltssozietät, zur Verfügung gestellt. Freshfields bietet ihre Dienstleistungen weltweit über einen Verbund von mehreren Gesellschaften an. Weitere Informationen über unsere Struktur finden Sie hier: <https://www.freshfields.com/en/footer/legal-notice>.

Die Freshfields PartG mbB hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer PR 2677 eingetragen.

Dieses Material dient der allgemeinen Information und stellt keine individuelle verbindliche Rechtsberatung für Sie dar. Sollten Sie spezifischen Rechtsrat wünschen, sprechen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen hierfür sehr gern zur Verfügung.

© 2026 Freshfields PartG mbB. Alle Rechte vorbehalten.

www.freshfields.com